

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat I, Kämmereiamt

Beteiligung:

Betreff:

Neuvereinbarung von Zinsbindungsfristen

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 30. März 2012

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2012	Ö	() ja () nein	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Information über weitere Neuvereinbarungen von Zinsbindungsfristen zur Kenntnis.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.03.2012

Ergebnis: Kenntnis genommen

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Neuvereinbarungen von Zinsbindungsfristen zum günstigen Zeitpunkt dienen der langfristigen Reduzierung von Zinsausgaben und somit einer soliden Haushaltswirtschaft

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Zinssicherungen von Krediten der Sparkasse und der Landesbank Baden-Württemberg für die Stadt Heidelberg

Der Gemeinderat hat am 15.12.2011 einem aktiven Zinsmanagement unter Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten zugestimmt, sofern diese keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.

Aufgrund des derzeit günstigen Zinsniveaus wurden nach den bereits erfolgten Abschlüssen im Januar nun weitere Vereinbarungen getroffen:

Jahr	Summe in T€	Laufzeit bis	Wandlungsrecht	Zinssatz %	Marge %	Gesamt%
2016	10.752	30.12.2047	30.12.2027	2,88	0,25	3,13
2017	8.251	30.12.2048	30.12.2028	2,92	0,25	3,17

Die Darlehen wurden jeweils pro Jahr zusammengefasst und es erfolgte eine Umstellung von Annuitäten-Darlehen in Raten-Darlehen. Je nach Kapitalmarktsituation wird die Landesbank Baden-Württemberg zum jeweiligen Zeitpunkt von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen und ist berechtigt zu entscheiden ob sie das Darlehen bis Laufzeitende verlängert oder nicht.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner